
Finanzierungskonzept der Stadt Schaffhausen für Sportanlagen mit privater Trägerschaft

(erlassen vom Stadtrat am 26. Oktober 2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Förderungspolitik	3
2.1	Förderungskriterien	4
2.1.1	Musskriterien:	4
2.1.2	Sollkriterien:	4
2.2	Unterstützung nach Punkten	5
2.3	Vorgehen	5
2.4	Schema-Förderung.....	6
3	Inkrafttreten	6

1 Ausgangslage

Die meisten städtischen Sportanlagen befinden sich im Eigentum der Stadt Schaffhausen. Die zur Umsetzung von Projekten nötigen finanziellen Mittel sind über den Budgetweg oder über eine Vorlage an den Stadtrat bzw. Grossen Stadtrat zu beantragen, je nach verfassungsmässiger Finanzkompetenz. Werden die Sportanlagen von Privaten geplant und finanziert, verfügte die Stadt bis anhin über keine einheitliche Regelung. Diese Lücke soll nun mit dem vorliegenden Finanzierungskonzept geschlossen werden.

Die Finanzierung des Freizeitparks KSS ist von diesem Konzept explizit ausgenommen.

2 Förderungspolitik

Die Sportförderung umfasst verschiedene Aspekte, das vorliegende Konzept bezieht sich auf finanzielle Beiträge für Sportanlagen, die nicht im Eigentum der Stadt sind. Der Stadtrat anerkennt die Bedeutung des Sports und den Bedarf für Sportanlagen. Die finanzielle Unterstützung nach dem vorliegenden Konzept soll jeweils gemäss den verfassungsmässigen Kompetenzen über das Budget oder eine Vorlage genehmigt werden.

Um eine Unterstützung der Stadt Schaffhausen zu erhalten, müssen gewisse Bedingungen erfüllt werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung wurden die Kriterien aus dem Kriterienkatalog des Kantonalen Sportanlagen Konzeptes (KASAK) abgeleitet.

Der Kriterienkatalog ist in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien gegliedert. Um eine Unterstützung zu erhalten, muss eines der beiden Musskriterien (Hauptkriterien: MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK 10) beurteilt. Dabei werden Punkte zwischen 1 und 10 vergeben. Je mehr Punkte erreicht werden, desto mehr Unterstützung erhält das Bauvorhaben, maximal aber 10 Prozent der Investitionskosten.

Der Betriebsunterhalt ist nicht Gegenstand dieses Konzeptes.

Es lässt sich aus diesem Konzept kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag ableiten.

2.1 Förderungskriterien

2.1.1 Musskriterien:

MK1: Breitensportanlage (primäre Nutzung)

Die Sportanlage ist mindestens von städtischer Bedeutung und Ausstrahlung. Die Trägerschaft hat ihren Sitz in der Stadt Schaffhausen.

MK2: Spitzensportanlage (primäre Nutzung)

Die Sportanlage hat überregionale/nationale/internationale Bedeutung und Ausstrahlung und wird auch durch den Breitensport genutzt. Die Trägerschaft hat ihren Sitz in der Stadt Schaffhausen.

2.1.2 Sollkriterien:

SK1: Bedarfsnachweis

Der Bedarf an einer bestimmten Anlage von regionaler und überregionaler Bedeutung ist mindestens von einem Sportverband ausgewiesen und dokumentiert.

SK2: Organisationsform

Die Organisationsform des Eigentümers darf nicht gewinnorientiert sein.

SK3: Mitbenutzung der Anlage durch Dritte

Die Anlage kann von anderen Sportvereinen mitgenutzt werden. Die Mitnutzung der Anlage durch nicht-organisierte Sportlerinnen und Sportler ist geregelt und zumindest teilweise möglich.

SK4: Jugendarbeit

In der betroffenen Sportanlage findet aktive Jugendarbeit statt (Voraussetzung entfällt bei Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensport).

SK5: Wettkampftauglichkeit

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot.

SK6: Auslastung

Die Anlage wird von Sportvereinen und Sportverbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt. Die Auslastung der Sportanlage wird mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder Mantelnutzung) optimiert.

SK7: Standort

Für die Durchführung von Sportaktivitäten und -anlässen von lokaler/regionaler/überregionaler/nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren keine besser geeignete Alternativen in zumutbarer Distanz.

SK8: Hindernisfreiheit

Die Anliegen der Menschen mit Behinderungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

SK9: Erreichbarkeit

Die Anlage ist bedarfsgerecht für den Langsamverkehr wie auch durch öffentliche und private Verkehrsmittel gut erschlossen.

SK10: Nachhaltigkeit

Die Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Kantons, der Stadt und der beruflichen Fachvereine und -verbände sind berücksichtigt, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens. In Bezug auf die Energie gelten die gleichen Anforderungen wie für öffentliche Bauten

2.2 Unterstützung nach Punkten

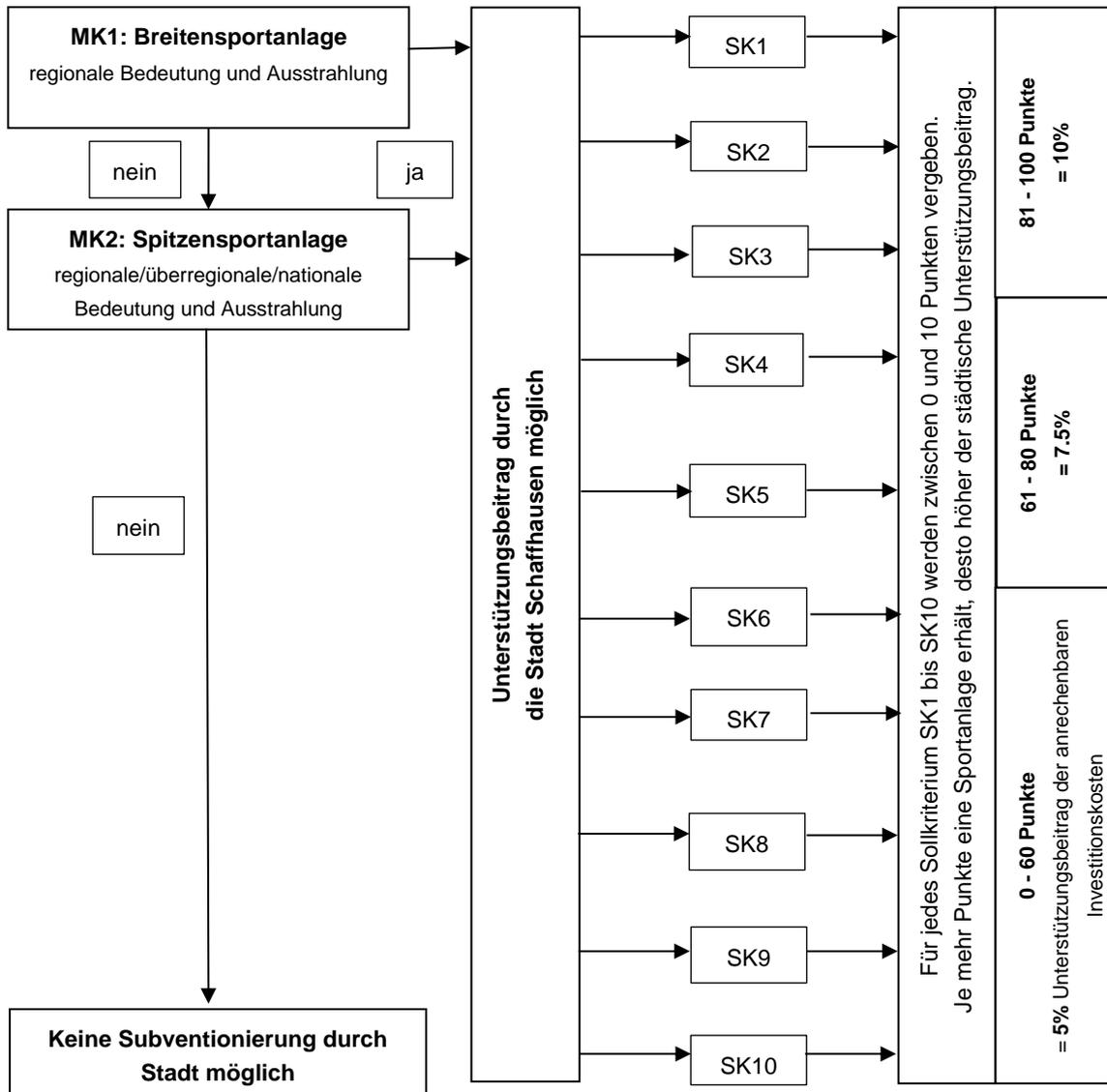
Erfüllt eine geplante Anlage eines der beiden Musskriterien, ist sie berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der finanziellen Mittel gemäss verfassungsmässiger Kompetenz, subventioniert zu werden. Pro Sollkriterium kann ein Projekt bis zu 10 Punkte erhalten, welche am Schluss zusammengezählt werden. So erhält man einen Punktwert, von welchen dann die Höhe der Unterstützung abgeleitet werden (maximal 10%).

Total Punkte	Unterstützung in % der Investitionskosten
0-60	5 %
61-80	7.5 %
81-100	10%

2.3 Vorgehen

Die Gesuche werden über das Sportamt der Stadt Schaffhausen eingereicht. Das Sportamt berät sich mit den dafür nötigen internen Stellen, gewichtet die Kriterien und präsentiert dem Stadtrat einen Bewertungsvorschlag.

2.4 Schema-Förderung



3 Inkrafttreten

Das vorliegende Finanzierungskonzept der Stadt Schaffhausen für Sportanlagen mit privater Trägerschaft tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Januar 2022 in Kraft.